



Handelt es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter?

JA

z. B. Weihnachtsfeier / Sommerfest/Jubiläumsfeier o.ä.
Maximal 2 Feierlichkeiten pro Jahr?

JA

Prüfen Sie die 110 € -
Grenze anhand der unten
stehenden Tabelle: Ist die
110 € Grenze pro Arbeit-
nehmer eingehalten?

JA

Betriebsausgabenabzug
und:
Sie können den vollen
Vorsteuerabzug aus den
anteiligen Kosten für die
Veranstaltung je Arbeit-
nehmer (der unter der
110 € Freigrenze liegt)
geltend machen

keine lohnsteuerlichen
Konsequenzen

NEIN

Ab der 3. Veranstaltung
pro Jahr: Betriebsaus-
gabenabzug aber kein
Vorsteuerabzug und volle
Lohnsteuer- und Sozial-
versicherungspflicht

Tipp: Sie können wählen,
welche 2 Veranstaltungen
begünstigt für einen Vor-
steuerabzug sind

NEIN

Betriebsausgabenabzug
aber:
Sie haben keinen Vor-
steuerabzug – soweit nur
für einige teilnehmende
Arbeitnehmer (und deren
Begleitung) die Freigrenze
überschritten ist, haben
Sie nur anteilig für die da-
rauf entfallenden Kosten
keinen Vorsteuerabzug

Lohnsteuerlich ist der Frei-
betrag von 110€ immer
steuerfrei; die anteiligen
Kosten je Mitarbeiter über
110€, stellen einen geld-
werten Vorteil dar (aber
Pauschalversteuerung
möglich zu 25%; Vorteil:
Sozialversicherungsfrei)

NEIN

Handelt es sich um eine fachliche Veranstaltung (Workshop,
Weiterbildung, Teambuildingmaßnahme?)

JA

Betriebsausgabenabzug möglich und keine lohnsteuerlichen
Konsequenzen

Vorsteuerabzug möglich

Beachten Sie den Unterschied:
bei der Lohnsteuer
gilt ein Freibetrag 110€,
bei der Umsatzsteuer
eine Freigrenze 110€